

Abschrift



Verwaltungsgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

2 A 269/17

Verkündet am 16. Oktober 2018

Müller, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsrechtssache

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Niedersachsen e.V.,
vertr.d.d. Vorsitzenden Heiner Baumgarten,
Goebenstraße 3 a, 30161 Hannover

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Frank Niederstadt,
Sonnenweg 16, 30171 Hannover

gegen

Landkreis Peine
vertreten durch den Landrat,
Burgstraße 1, 31224 Peine - 21-85/10 -

– Beklagter –

Beigeladen:
Forstgenossenschaft Meerdorf vertr.d.d. 1. Vorsitzenden J. Hansmann,
An der Försterei 1, 38176 Meerdorf

wegen Naturschutzrecht

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 16. Oktober 2018 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schwarz, die Richterin John, den Richter am Verwaltungsgericht Röllig sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Leitner und Kollé für Recht erkannt:

Soweit die Beteiligten hinsichtlich des Antrags, festzustellen, dass der Bescheid des Beklagten vom 26.09.2016 formell rechtswidrig war, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird festgestellt, dass die mit Bescheid des Beklagten vom 26.09.2016 erteilte Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebiet-Verordnung PE 10 „Meerdorfer Holz“ materiell rechtswidrig war.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Befreiung von den Verboten einer Landschaftsschutzgebiets-Verordnung.

Seit mehr als 10 Jahren breitet sich in Deutschland eine Pilzkrankheit aus, von der viele Eschen befallen werden. Das sogenannte Eschentriebsterben wird durch den aus Ostasien eingeschleppten Schlauchpilz *Hymenoscypha fraxineus* (deutsche Bezeichnung: Falsches Weißes Stengelbecherchen) verursacht. Dieser überwintert an abgefallenen Blattspindeln der Esche. In der folgenden Vegetationsperiode bildet er dort Fruchtkörper, deren Sporen durch den Wind verbreitet werden. Die Neuinfektion von Bäumen erfolgt meist über die Blätter, von wo aus der Pilz in die Triebe eindringen kann. Triebe und Äste sterben in der Folge ab. Möglich ist auch ein Pilzbefall über den Wurzelansatz, der Stammfußnekrosen verursachen kann, die wiederum holzerstörenden Folgepilzen, wie beispielsweise Hallimasch, den Weg bereiten und letztendlich zu schwerwiegenden Stockfäulen führen. Die in Europa heimische Gewöhnliche Esche zeigt eine hohe Anfälligkeit gegenüber dieser eingeschleppten Pilzkrankheit, die sich inzwischen in fast ganz Europa ausgebreitet hat.

Im Verlauf einer am 17.08.2016 durchgeführten Besprechung, an der u. a. eine Mitarbeiterin der Unteren Naturschutzbehörde des Beklagten teilnahm, wies der Vorsitzende der Beigeladenen darauf hin, dass auf einer 2,1 ha großen Fläche im Landschafts-

schutzgebiet PE 10 „Meerdorfer Holz“ ein Totalausfall des Eschenbestandes festgestellt worden sei und er deshalb wegen der Infektionsgefahr für weitere Bestände einen Kahlschlag für erforderlich halte. Daraufhin erteilte ihm die Mitarbeiterin des Beklagten mündlich eine Genehmigung für die beabsichtigte Maßnahme, die alsbald durchgeführt wurde.

Mit Schreiben vom 03.09.2016 beantragte die Beigeladene sodann eine schriftliche Bestätigung der vorab mündlich erteilten Genehmigung, um für die Wiederaufforstung Fördermittel erhalten zu können. Daraufhin fertigte der Beklagte am 26.09.2016 einen Bescheid, in dem er der Beigeladenen für die bereits gerodete Fläche eine Befreiung von dem in der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung enthaltenen Kahlschlag-Verbot erteilte. Gleichzeitig erlegte er der Beigeladenen auf, die Fläche unverzüglich wieder aufzuforsten und machte Vorgaben zur Verwendung bestimmter Baumarten.

Nachdem der Kläger von dem Kahlschlag erfahren und Einsicht in die ihm auf Anforderung überlassenen Verwaltungsvorgänge genommen hatte, gelangte er zu der Überzeugung, dass der Beklagte seine Beteiligungsrechte verletzt habe und die durchgeführte Maßnahme mit geltendem Recht nicht in Einklang stehen würde. Da eine daraufhin erhobene Fachaufsichtsbeschwerde ohne Erfolg blieb, hat der Kläger am 16.05.2017 den Verwaltungsrechtsweg beschritten. Zur Begründung seiner Klage trägt er vor:

Das Meerdorfer Holz sei sowohl Landschaftsschutzgebiet als auch FFH-Gebiet und damit ein Natura 2000-Gebiet. Bei einer Kartierung wildwachsender Farn- und Blütenpflanzen von 2005 bis 2008 seien 436 Arten festgestellt worden, darunter 50 gefährdete Arten der Roten Liste. Im Bereich des Kahlschlags hätten sich teilweise auch bachbegleitende Eschenbestände befunden, die dem prioritären Lebensraumtyp 91E0 (Auenwälder mit Erle und Esche) zuzuordnen gewesen seien. Diese Flächen seien daher gleichzeitig auch ein gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne von § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG gewesen.

Mit dem Kahlschlag seien nicht nur die Eschen abgeholzt worden, sondern im Zuge der Flächenvorbereitung für eine geplante neue Kultur durch mechanische Bearbeitung die gesamte Lebensraumstruktur des Humushorizontes, der Seggenriede und Krautschicht sowie der flächendeckenden Strauchschicht im Unterstand vollständig zerstört

würden. Eine gesetzlich gebotene FFH-Verträglichkeitsprüfung sei ebenso unterblieben, wie artenschutzrechtliche Prüfungen.

Die Klage sei als Fortsetzungsfeststellungsklage sowohl hinsichtlich der unterbliebenen Beteiligung des Klägers nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG und § 38 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) als auch bezüglich der materiell-rechtlichen Rechtsverstöße zulässig.

Die vom Beklagten erteilte Befreiung verletze Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und verstoße insbesondere gegen § 67 BNatSchG. Die rechtswidrige Befreiung verletze den Kläger in seinem satzungsmäßigen Aufgabenbereich. Gelegenheit zur Äußerung sei ihm vor der Durchführung der Maßnahme nicht gegeben worden, obwohl eine Konstellation, bei der von einer Beteiligung hätte abgesehen werden können, nicht vorgelegen habe.

Sein Feststellungsinteresse stütze er auf eine drohende Wiederholungsgefahr. Das Eschentriebsterben trete in Deutschland seit 2002 auf und breite sich aus. Da es auch den verbliebenen Eschenbestand im Landschaftsschutzgebiet befallen werde, sei eine Wiederholung des Kahlschlags zu befürchten, zumal sich der Beklagte nicht einsichtig zeige.

Sowohl Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160) als auch Auenwälder mit Erle und Esche (prioritärer Lebensraumtyp 91E0) unterfielen dem besonderen Schutzzweck (Erhaltungsziele) der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung PE 10. In ihnen sei daher ein Kahlschlag verboten. Auch das Fällen einzelner Bäume oder Gruppen von ihnen stehe unter Erlaubnisvorbehalt. Für den Lebensraumtyp Auenwälder mit Erle und Esche sei eine Ausnahme weder beantragt noch erteilt worden.

Eine Eilbedürftigkeit, die ein Unterlassen seiner Beteiligung hätte rechtfertigen können, habe nicht vorgelegen, weil der Kahlschlag ungeeignet gewesen sei, das Ausbreiten der Pilzkrankung zu verhindern. Das Eschentriebsterben trete in der Region Braunschweig seit über 10 Jahren auf. Lokale Maßnahmen wie ein Kahlschlag seien zur Eindämmung untauglich. Zudem sei das Holz auch nicht unverzüglich aus dem Wald entfernt, sondern wochenlang an der Waldstraße gelagert worden. Entwertungsmerkmale

seien nicht erkennbar gewesen. Wenn auf der Kahlschlagfläche einzelne Bäume anderer Art stehen geblieben seien, ändere das nichts am Verstoß gegen das Kahlschlag-Verbot.

Im Falle einer Eilentscheidung ohne Anhörung hätte der Beklagte Ermessenserwägungen für den Beteiligungsverzicht darlegen müssen. Solche Erwägungen enthalte der Bescheid vom 26.09.2016 nicht. Der Beklagte habe auch die Fakten, die der Ermessensentscheidung zugrunde zu legen gewesen wären, nicht ermittelt, sondern die Behauptung der Beigeladenen, es habe ein Totalausfall vorgelegen, ungeprüft übernommen. Eine Mitarbeiterin des Beklagten habe dem Kläger gegenüber geäußert, sie habe die Fläche vor der Erteilung der Befreiung nicht in Augenschein genommen. Schließlich habe der Beklagte auch nicht geprüft, ob artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG vorlagen.

Die Befreiungsvoraussetzungen der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung hätten nicht vorgelegen. Ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Durchführung der Maßnahme habe nicht bestanden. Dem Kahlschlag habe das private Interesse der Beigeladenen zugrunde gelegen, das Holz zu verwerten und Fördergelder für die Aufforstung zu erhalten. Ein öffentliches Interesse ließe sich allenfalls damit begründen, ein weiträumiges Ausbreiten des Eschensterbens verhindern zu wollen. Hierfür sei der Kahlschlag jedoch nicht das geeignete Mittel gewesen. Auch eine vom Gesetz geforderte unzumutbare Belastung habe die Beigeladene nicht geltend gemacht. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass vom Eschentriebsterben andere Waldbesitzer gleichermaßen betroffen seien und der Befall im Meerdorfer Holz keine Ausnahmesituation darstelle.

Außerdem sei der Kahlschlag nicht mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Beim Kahlschlag handele es sich um ein „Projekt“ im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG. Auch wenn die forstwirtschaftliche Bodennutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis in der Regel nicht als Projekt im Sinne des Gesetzes betrachtet werde, treffe das auf den Kahlschlag nicht zu, weil es sich hierbei nicht um eine gute fachliche Praxis gehandelt habe.

Eine FFH-Prüfung wäre erforderlich gewesen und hätte zu dem Ergebnis geführt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann und deshalb nach § 34

Abs. 2 BNatSchG unzulässig ist. In der Folge hätte eine Abweichungsentscheidung getroffen werden müssen, vor deren Erlass der Kläger ebenfalls zu beteiligen gewesen wäre. Materiell-rechtlich hätten die Voraussetzungen für eine stattgebende Abweichungsentscheidung nicht vorgelegen. Bei prioritären Lebensraumtypen gelte nach § 34 Abs. 4 BNatSchG ein erhöhter Schutzstatus. Statt eines Kahlschlags hätten zumutbare Alternativen darin bestanden, nur einzelne Bäume zu entnehmen.

Soweit sich der Beklagte später darauf berufen habe, dass die Maßnahme nach § 5 LSG-VO von dem Kahlschlag-Verbot nach § 4 LSG-VO freigestellt gewesen sei, treffe das nicht zu, weil die Voraussetzungen hierfür ebenfalls nicht vorgelegen hätten. Eine unmittelbar drohende Gefahr habe nicht bestanden. Zudem könne eine untergesetzliche Verordnung nur von solchen in ihr enthaltenen Verboten befreien, die nicht gleichzeitig dem Schutz von Erhaltungszielen des FFH Gebiets dienen, da den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der FFH-Richtlinie Vorrang zukomme. Beim Kahlschlag habe es sich auch nicht um eine Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gehandelt, die im Allgemeinen darauf abziele, den vorhandenen Bestand zu bewahren. Nach § 5 Abs. 3 BNatSchG sei bei der forstwirtschaftlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften.

Der Beklagte hat im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingeräumt, dass der Kläger vor der Entscheidung zu beteiligen gewesen wäre und versichert, dessen Rechte in vergleichbaren Fällen künftig zu wahren. Daraufhin haben die Beteiligten den Rechtsstreit hinsichtlich der zunächst ebenfalls begehrten Feststellung der formellen Rechtswidrigkeit des Bescheides in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die mit Bescheid des Beklagten vom 26.09.2016 erteilte Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebiets-VO PE 10 „Meerdorfer Holz“ materiell rechtswidrig war.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er erwidert: Auf einer 2,1 ha großen Fläche im Landschaftsschutzgebiet Meerdorfer Holz sei ein Totalausfall festgestellt worden. Der Eschenbestand sei in Gänze befallen und deshalb kein Baum erhaltenswert gewesen. Bei mehr als 90 % der Bäume habe ein Blattverlust vorgelegen. Die Entnahme sämtlicher Eschen aus dem Gebiet sei erforderlich gewesen, weil vom Erreger befallene Eschen geschwächt seien und oft sehr schnell von sekundären Rindenpilzen und/oder von holzersetzenden Pilzen am Wurzel- oder Stammanlauf befallen würden. Von den abgestorbenen oder absterbenden Bäumen, die geschwächt umfallen können, gehe für das Forstpersonal eine Gefahr aus.

Bei der Entscheidung sei zu berücksichtigen gewesen, dass es sich um feuchte Standorte gehandelt habe, bei denen die Rückewege im Zeitpunkt des Kahlschlags trocken gewesen seien, was für die Abfuhr der Stämme zur Vermeidung von Rückeschäden günstig gewesen sei. Die Befreiung vom Kahlschlagverbot sei vor der Durchführung zunächst mündlich erteilt worden, weil die Maßnahme zur Abwehr eines weiteren Ausbreitens des Eschentriebsterbens und wegen der günstigen Bodenverhältnisse eilbedürftig gewesen sei. Der Beigeladene habe die Mitarbeiterin des Beklagten vor der Entscheidung darüber informiert, dass er den beabsichtigten Kahlschlag mit einem Mitarbeiter des Forstamtes Wolfenbüttel besprochen und dieser keine Bedenken erhoben habe. Da der Beklagte als untere Naturschutzbehörde nicht über ausreichend Fachpersonal verfüge, um naturschutzrechtliche Sachverhalte unter allen Aspekten beurteilen zu können, sei er u. a. auf die Beratung durch Fachkräfte der Forstverwaltung angewiesen. Er habe sich daher auf das Urteil des Mitarbeiters des Forstamtes Wolfenbüttel, der seit vielen Jahren mit der Behörde zusammenarbeite und zuverlässig sei, verlassen. Eine Inaugenscheinnahme der Fläche durch Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde habe vor dem Kahlschlag nicht stattgefunden.

Das Räumen abgestorbener Eschen und die nachfolgende Aufforstung erfülle zudem die Kriterien einer Pflege- und Entwicklungsmaßnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 LSG-VO und sei auch deshalb vom Kahlschlagverbot freigestellt. Abgesehen davon sei fraglich, ob überhaupt ein Kahlschlag im Sinne der Verordnung vorgelegen habe, weil auf der betroffenen Fläche nur Teilbereiche komplett geräumt worden seien, während in ande-

ren Teilbereichen Mischwaldbäume stehen geblieben seien. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass möglicherweise heute vorhandene Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen zum Umgang mit vom Eschentriebsterben befallenen Baumbeständen im August 2016 noch nicht vorgelegen hätten.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Soweit die Beteiligten hinsichtlich der formellen Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war das Verfahren einzustellen.

1. Die im Übrigen aufrecht erhaltene Klage ist zulässig.

Gemäß § 64 Abs. 1 BNatSchG kann eine anerkannte Naturschutzvereinigung, soweit § 1 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes nicht entgegensteht, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen Entscheidungen nach § 63 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und Absatz 2 Nummer 4a bis 7, wenn die Vereinigung (1.) geltend macht, dass die Entscheidung Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, Naturschutzrecht der Länder oder anderen Rechtsvorschriften, die bei der Entscheidung zu beachten und zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind, widerspricht, (2.) in ihrem satzungsgemäßen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich, soweit sich die Anerkennung darauf bezieht, berührt wird und (3.) zur Mitwirkung nach § 63 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 4a bis 5 berechtigt war und sie sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihr keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

Der Kläger wendet sich gegen eine Befreiungsentscheidung des Beklagten, die dieser auf der Grundlage von § 65 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG i.V.m. § 7 der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung PE 10 „Meerdorfer Holz“ getroffen hat. Er macht geltend, dass die Entscheidung gegen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der einschlägigen Landschaftsschutzgebiets-Verordnung verstößt und er hierdurch in seinem Aufgabenbereich nach § 2 b) und e) der Satzung des BUND Niedersachsen in ihrer Fassung vom 06.06.2015 (siehe <https://www.bund-niedersachsen.de>) berührt wird. Sein Mitwirkungsrecht ergibt sich aus § 65 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG und § 38 Abs. 1 NAGBNatSchG. Gelegenheit zur Äußerung ist ihm vor der Erteilung der Befreiung nicht gegeben worden.

Da die mit der Befreiung zugelassene Maßnahme im Zeitpunkt der Klageerhebung bereits durchgeführt war, ist die Klage als Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO statthaft. Der Durchführung eines Vorverfahrens, das nach § 80 Abs. 3 Nr. 4 b) NJG in naturschutzrechtlichen Verfahren grundsätzlich geboten ist, bedarf es hier nicht, weil sich der Verwaltungsakt bereits vor der Einlegung eines möglichen Widerspruchs des Klägers erledigt hatte (vgl. Schoch/Schneider/Bier, Kommentar zur VwGO § 68 Rn 22). Da der Bescheid dem Kläger nicht bekannt gegeben worden war, lief für die Einlegung eines Rechtsmittels nach § 70 Abs. 2 i. V. m. § 58 Abs. 2 VwGO eine Jahresfrist, die auch von Umweltvereinigungen einzuhalten ist (vgl. BVerwG, Beschl. vom 31.07.2006 - 9 VR 11.06 -, juris) und bei der Erhebung der Klage noch nicht abgelaufen war. Unabhängig hiervon hat sich der Beklagte auch rügelos eingelassen.

Für den Kläger liegt das darüber hinaus notwendige Feststellungsinteresse (vgl. BVerwG, Urt. vom 02.11.2017 - 7 C 26/15 -, juris Rn 16) vor. Insoweit beruft er sich auf eine mögliche Wiederholungsgefahr. Eine solche ist gegeben, wenn die hinreichend bestimmte Gefahr besteht, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen ein gleichartiger Verwaltungsakt ergehen wird (stRspr., vgl. BVerwG, Beschl. vom 16.01.2017 - 7 B 1.16 -, juris u. a.). Der Beklagte hat zu erkennen gegeben, dass er die Notwendigkeit weiterer Kahlschläge im Landschaftsschutzgebiet für möglich hält.

2. Die Klage ist auch begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 26.09.2016, der eine inhaltsgleiche mündliche Entscheidung vom 17.08.2016 bestätigt, ist materiell rechtswidrig, weil sich ihm weder die notwendigen Feststellungen entziehen lassen, auf die sich die Entscheidung stützt, noch eine erkennbare Abwägung der widerstreitenden Interessen stattgefunden hat.

Gemäß § 2 Abs. 2 UA 2 LSG-VO liegt der überwiegende Teil des Landschaftsschutzgebietes im FFH-Gebiet Meerdorfer Holz und ist somit Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Zu den Handlungen, die im Landschaftsschutzgebiet verboten sind, weil sie den Charakter des geschützten Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, gehört nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO die Durchführung von Kahlschlägen über 1 ha Flächengröße auf den Flächen, die von dem Lebensraumtyp ‚Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald‘ eingenommen werden. Der amtlichen Karte zur Basiserfassung im FFH-Gebiet 349 „Meerdorfer Holz“ (Karte 2: Lebensraumtypen) ist zu entnehmen, dass der Bereich, in dem der Kahlschlag durchgeführt wurde, diesem Lebensraumtyp zugeordnet ist. Soweit der Beklagte in Zweifel zieht, ob im Hinblick darauf, dass auf der Fläche nicht sämtliche Bäume gefällt wurden, sondern in Teilbereichen andere Bäume als Eschen stehen blieben, überhaupt ein Kahlschlag vorlag, ist dem nicht zu folgen. Zum einen hatte der Beklagte selbst einen „Kahlschlag“ genehmigt. Zum anderen liegt nach der in § 12 NWaldLG enthaltenen Definition ein Kahlschlag vor, wenn auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als 1 ha der Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 % verringert oder vollständig beseitigt wird. Die Kammer hält diese Definition auf die vorliegende Konstellation für übertragbar. Dafür, dass die Teilfläche des 2,1 ha großen Areals, die danach als Kahlschlagfläche zu betrachten ist, eine Größe von 1 ha nicht überschritten hat, ist nichts ersichtlich.

Gemäß § 7 Abs. 1 LSG-VO kann die Naturschutzbehörde auf Antrag unter den Voraussetzungen der Naturschutzgesetze Ausnahmen bzw. Befreiungen gewähren. Die z. Zt. maßgeblichen Vorschriften sind § 33 Abs. 1 und - worauf hier abzustellen ist - § 67 BNatSchG. Nach § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG kann nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn (Nr. 1) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder (Nr. 2) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

a) Der Beklagte hat seine Entscheidung dem Bescheid vom 26.09.2016 zufolge ausschließlich auf § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG gestützt und dazu ausgeführt, das überwiegende öffentliche Interesse sei durch die fachlich gebotene Eindämmung des Eschentriebsterbens durch den Einschlag der befallenen Bäume geboten.

Die Kammer geht davon aus, dass es sich bei der Ausbreitung des Eschentriebsterbens um einen atypischen Sonderfall handelt, dessen Vorliegen eine Befreiung rechtfertigen kann (vgl. zum Erfordernis der Atypik: BVerwG, Urte. vom 26.03.1998 - 4 A 7/97 -, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 28.09.2012 - OVG 11 S 61.12 -, juris; VGH Mannheim, Urte. 14.03.2011 - 5 S 644/09 -, juris).

Im öffentlichen Interesse können auch Belange des Naturschutzes eine Befreiung rechtfertigen, wenn sie hinreichend gewichtig sind; das gilt vor allem dann, wenn die Durchführung eines naturschutzrechtlichen Ge- oder Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führt (vgl. Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar zum BNatSchG § 67 Rn 12), was der Beklagte für den Fall geltend macht, dass die befallenen Eschen nicht beseitigt worden wären.

Liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung insoweit vor, so bedarf es zusätzlich einer Abwägungsentscheidung der Behörde im Sinne einer bilanzierenden Gegenüberstellung der jeweils zu erwartenden Eingriffe und Folgen. Diese setzt eine sorgfältige Ermittlung und Gewichtung der gegenläufigen Belange voraus (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 28.09.2012 a.a.O.; zu § 78 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG BW: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.03.2011 - 5 S 644/09 -, juris und zur naturschutzrechtlichen Abwägung im Rahmen der Fachplanung: BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 C 1/06 -, juris sowie OVG Sachsen, Urteil vom 15.12.2011 - 5 A 195/09 -, juris). Hieran fehlt es im vorliegenden Fall.

Dem angefochtenen Bescheid fehlen bereits Ausführungen dazu, weshalb die Eindämmung der Ausbreitung des Eschentriebsterbens in einem Waldgebiet, das sich in Privatbesitz befindet, öffentlichen Interessen dient. Des Weiteren findet eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob ein Kahlschlag das geeignete Mittel ist, einer Ausbreitung entgegenzuwirken, nicht statt. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass - soweit ersichtlich - alle Handlungsanweisungen oder Empfehlungen von fachlicher Seite, die auch schon im Zeitpunkt des Erlasses des angegriffenen Bescheides im Internet verfügbar waren,

darauf ausgerichtet sind, Bäume, die eine gewisse Resistenz aufweisen, stehen zu lassen, um daraus Material für künftige Eschenbestände gewinnen zu können. Eine Aufklärung hat auch nicht hinsichtlich der Frage stattgefunden, ob und welche möglicherweise geschützten Arten oder gesetzlich geschützte Biotope von der Maßnahme betroffen sein würden. Schließlich enthält der Bescheid vom 26.09.2016 auch keinerlei Ermessenserwägungen.

b) Auf das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hat der Beklagte seine Entscheidung nicht gestützt, weshalb der Bescheid auch keine Feststellungen dazu enthält, ob und warum die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und weshalb die beabsichtigte Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Insoweit fehlen deshalb ebenfalls notwendige Feststellungen zum Sachverhalt und hinreichend begründete Ermessenserwägungen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und § 161 Abs. 2 VwGO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 VwGO i. V. m. § 709 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

Gründe für eine Zulassung der Berufung durch das erkennende Gericht (§ 124 a VwGO) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 4727, 38037 Braunschweig,

schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist gegen dieses Urteil die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung zur Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 a Abs. 4 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht mit dem Antrag vorgelegt worden ist, einzureichen bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

Der Antrag und die Begründung sind schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) einzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Schwarz

John

Röllig

